

**Stellungnahme des Liga-Fachausschusses Behindertenhilfe zum Bericht
"Entwicklung der Angebote für Menschen mit geistiger und körperlicher
Behinderung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur in der
Landeshauptstadt Stuttgart" (Erhebung 31.12.2019)**

Der Liga Fachausschuss Behindertenhilfe dankt vorab für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialplanung der Landeshauptstadt Stuttgart und mit dem gesamten Bereich der Sozialverwaltung auf allen Ebenen.

Die statistische Erfassung und Aufarbeitung der Daten zur Versorgungslage von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialplanung der Landeshauptstadt Stuttgart ist ein wichtiger Baustein für eine angemessene Zukunftsplanung. An vielen Punkten können wir die Schlüsse der Abteilung Sozialplanung teilen. An manchen Stellen möchten wir gerne Anmerkungen und unsere Einschätzung wiedergeben.

Nachfolgend unsere Stellungnahme zu den verschiedenen Bereichen:

1 Angebote der Tagesstruktur

1.1 Teilhabe am Arbeitsleben

1.1.1 Berufsbildungsbereich (BBB)

Die Zugangszahlen in den BBB haben sich im Berichtszeitraum leicht gesteigert. Aus unserer Sicht lässt sich das gut aus den Abgangszahlen der SBBZ ableiten, was auch den stärkeren Zuwachs der Altersgruppe jüngerer Beschäftigter erklärt. Wir rechnen auch in den kommenden Jahren mit konstanten und eher sogar leicht steigenden Zugangszahlen in den BBB.

1.1.2 Arbeitsbereich der WfbM

Die konstanten Belegungszahlen der Werkstätten sehen wir als Bestätigung der notwendigen Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben für diesen Personenkreis. Ob durch den ab 2023 im BTHG definierten Personenkreis (Behinderungsbegriff) mehr Menschen mit Beeinträchtigungen in die Werkstätten aufgenommen werden sollen, lässt sich zurzeit noch nicht abschätzen. Daher kann aus unserer Sicht auch die Sozialplanung hierzu noch keine belastbare Einschätzung abgeben.

Der Ausbau von sog. „betriebsintegrierten Arbeitsplätzen“ wird von den Werkstätten angestrebt. Allerdings lässt sich die Akzeptanz der freien Wirtschaft für dieses Beschäftigungsmodell für die Zukunft nicht absehen. In einem gesamtwirtschaftlich eher schwierigen Umfeld wird es zunehmend mühsam, solche Arbeitsplätze zu akquirieren. Umso erfreulicher ist es, dass eine stadtinterne Mentorenstelle (Jobcoach) als Brücke zur Beschäftigung auch von Menschen aus den Werkstätten

geschaffen werden soll. Wir begrüßen diesen Schritt sehr und hoffen, dass es gelingt, hier Menschen aus den Werkstätten in städtische Betriebe zu integrieren.

Dass das „Budget für Arbeit“ eine attraktive Perspektive für Beschäftigte der WfbM darstellt, können wir zurzeit noch nicht bestätigen. Die Höhe des Budgets ist gedeckelt und soll in der Regel nicht höher sein, als ein vergleichbarer Platz im Arbeitsbereich der WfbM kostet. Damit sind dem Budgetnehmer enge Grenzen gesetzt und die Auswahl der ggf. zur Verfügung stehenden Arbeitsmöglichkeiten sind sehr begrenzt.

Bei der konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, als auch für ältere leistungsabgebaute WfbM-Beschäftigte weisen wir darauf hin, dass die personellen und strukturellen Rahmenbedingungen hierzu dringend angepasst werden müssen. Die Werkstätten arbeiten mit gesetzlichen Vorgaben (Werkstättenverordnung), die seit über 30 Jahren nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf angepasst wurden. Daher sehen wir derzeit keinen Spielraum dafür, personalintensivere Angebote (sowie ggf. zusätzlich benötigte räumliche Ressourcen) für den Arbeitsbereich der WfbM zu entwickeln. Sollten wir im Rahmen der Einführung des BTHG personenzentrierte, spezifische Angebote entwickeln dürfen, die entsprechend finanziert werden, können durchaus weitere Personenkreise beschäftigt werden, denen bislang dieser Weg verschlossen ist.

Die Handlungsempfehlung zur flexiblen Beschäftigung / Teilzeitarbeit können nach wie vor nicht umgesetzt werden, da die Folgeauswirkungen sowohl leistungsrechtlich, als auch organisatorisch bislang nicht befriedigend gelöst werden können (erhöhte Fahrtkosten durch Einzelfahrdienste; notwendige Erweiterung in der Wohnbetreuung u.ä.). Dennoch sind Reduzierungen der Arbeitszeit im Einzelfall möglich und werden auch in Anspruch genommen. Einen akuten Handlungsbedarf zur Ausweitung von Teilzeitangeboten können wir daher zurzeit nicht erkennen.

1.1.3 Förderung und Betreuung (FuB)

Die Notwendigkeit, Menschen mit hohem Hilfebedarf ein adäquates Teilhabeangebot zur unterbreiten, ist im Berichtszeitraum um 9% angestiegen. Das resultiert u. E. nach aus den von den SBBZ entlassenen Schülern, die zunehmend einen sehr hohen oder speziellen Hilfebedarf aufweisen und daher eine Aufnahme in die WfbM nicht möglich ist, aber auch aufgrund der neuen Angebote der Remstal-Werkstätten und der Nikolauspflege, die durch den Konversionsprozess Klienten wieder nach Stuttgart zurückgeholt haben.

Die geplanten neuen Angebote der Stiftung Liebenau ermöglichen, dass in Stuttgart Menschen mit sog. „Doppel-Diagnosen“ und speziellen Hilfebedarfen beschäftigt werden können. Ein solch spezifisches Angebot hat bislang in Stuttgart gefehlt. Damit sollen die Bedarfe dieses Personenkreises in Stuttgart gedeckt werden.

Durch die neue Regelleistung „WfbM-Transfer“ ist ein Angebot geschaffen worden, das die Durchlässigkeit vom FuB zur Werkstatt erhöht und zudem einen Wechsel vom Arbeitsbereich direkt in den FuB abfedert. Die lt. Rahmenvertrag vereinbarte

Quote von max. 10% der vereinbarten Plätze im Arbeitsbereich der WfbM ist derzeit noch nicht erreicht. Den Bedarf für diese Leistung sehen wir in den nächsten Jahren aber als gegeben an.

1.2 Tagesstruktur für ältere Menschen mit Behinderung

Den zusätzlichen Bedarf an Angeboten für ältere Menschen mit Behinderung sehen wir in den nächsten Jahren als dringend notwendig an.

Konzeptionell haben die Leistungsanbieter hier Lösungen erarbeitet, die jedoch leistungsrechtlich nicht anerkannt sind.

Uns ist unverständlich, warum es bislang nicht gelingt, für Senioren, die aus dem Förder- und Betreuungsbereich kommen, ein auskömmliches Leistungsentgelt zu vereinbaren.

Wir sind somit gezwungen, Menschen mit hohem Hilfebedarf, die über der Regelaltersgrenze liegen, in der Tagesstruktur der FuB zu belassen, weil es keine Leistungsvereinbarung für diesen Personenkreis in den Seniorengruppen der Wohnbereiche gibt. Hier mahnen wir an, mit den Leistungserbringern zeitnah Vereinbarungen abzuschließen, die eine Betreuung und Versorgung in den jeweiligen Wohnbereichen ermöglicht, so wie es für ältere WfbM-Beschäftigte seit Jahren selbstverständlich ist.

2. Bereich Wohnen

Für den Bereich der Angebote im Wohnen für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung teilen wir die positive Bewertung der Sozialplanung, dass die Wohnangebote im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens weiter ausgebaut worden sind. Den in diesem Bereich weiter gestiegenen Anteil an Menschen, die der Hilfebedarfsgruppe 4 zugeordnet sind, begrüßen wir ebenfalls und sehen ihn als Hinweis auf einen verbesserten Zugang für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf.

Einige Punkte möchten wir als Liga-Fachausschuss Behindertenhilfe ergänzend ausführen.

Die **Wiederbelegung von freien Plätzen in den besonderen Wohnformen** (ehemals stationäres Wohnen) stellt sich aus Sicht der Leistungserbringer zunehmend als sehr komplexer Vorgang dar. Ein Blick nur auf den leicht gesunkenen Anteil an aus Stuttgart stammenden Personen greift viel zu kurz.

Wir erleben zunehmend, dass die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen das Wunsch- und Wahlrecht, das durch das BTHG einen deutlich größeren Stellenwert bekommen hat, auch sehr bewusst wahrnehmen. Gleichzeitig gilt es das Wunsch- und Wahlrecht (Wie und mit wem will ich leben?) der bereits in der besonderen Wohnform lebenden Bewohner*innen in Bezug auf die bestehenden und künftigen Mitbewohner*innen zu berücksichtigen. Die möglichst einvernehmliche Entscheidung bei der Neubelegung eines freien Platzes ist in den kleinen ambulanten Wohngemeinschaften jetzt schon sehr schwierig und langwierig. Diese Tendenz wird sich in den Wohngruppen der besonderen Wohnformen in den nächsten Jahren ebenfalls entsprechend schwieriger gestalten, wenn wir die Mitbestimmungsrechte aller Beteiligten ernstnehmen. Die Konsequenz können längere

Zeiten sein, in denen ein Platz nicht nachbelegt werden kann. Dabei dann immer auch die Stuttgarter Bewerber*innen vorrangig zu berücksichtigen, würde diese Vakanzzeiten noch mehr verlängern. Gleichzeitig müssen wir dem Gebot der Wirtschaftlichkeit gerecht werden und es gibt eine Reihe zusätzlicher Faktoren wie die Art der Behinderung (und ob sie mit denen der übrigen Mitbewohner*innen zusammenpasst), Alter, u.U. auch die Geschlechtszugehörigkeit, die Kommunikationsfähigkeit, den Pflege- und Assistenzbedarf (ebenfalls immer mit den Bedarfen der gesamten Gruppe und dem zur Verfügung stehenden Personal in Einklang zu bringen), die wir aus fachlicher, menschlicher und pädagogischer Sicht bei der Belegung berücksichtigen müssen. Das alles kann dazu führen, dass ein/e Bewerber*in, die nicht in Leistungsträgerschaft der Stadt Stuttgart ist, besser passt, bzw. eher akzeptiert wird.

Großraum Stuttgart als Bedarfsgröße für statistische Betrachtungen (stationäre Plätze)

Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob eine Fokussierung der sozialplanerischen Analyse allein auf die Stadt Stuttgart vor dem Hintergrund, dass sich Stuttgart in einem großen Ballungsraum befindet, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen ausreichend gut darstellt. Ein Stuttgarter der von Stuttgart nach Esslingen umzieht, ist immer noch innerhalb einer halben Stunde mitten in Stuttgart und wird sich möglicherweise gar nicht als Nichtmehr-Stuttgarter empfinden. Gleiches gilt anders herum für einen Fellbacher, der nach Stuttgart zieht. Wir sehen das z.B. auch an der Wohnsituation unserer Mitarbeitenden, von denen sicherlich die Hälfte nicht in Stuttgart selbst, sondern in den umliegenden Stadt- und Landkreisen wohnt. Deshalb würde möglicherweise auch in Bezug auf die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung eine Analyse bezogen auf den Großraum Stuttgart wichtige Informationen bringen. Wir erleben eine dauerhafte Fluktuation über die Stadtgrenzen hinweg, bezogen auf einzelne Nachbarlandkreise durchaus auch sehr einseitig in eine bestimmte Richtung.

Insgesamt stimmen wir der Einschätzung der Sozialplanung zu, dass **kein grundsätzlicher Bedarf an weiteren stationären Plätzen** besteht. Allerdings bestehen durchaus noch Lücken, was die Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen angeht. Deshalb sollte man die Situation bestimmter Personengruppen (z.B. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Menschen mit Sehbehinderungen, ...) im Blick behalten.

Der Abbau stationärer Plätze erfolgte z.T. auch durch die Umwandlung in ein ambulantes Setting. Ambulant betreute Wohnangebote wurden also nicht nur durch die Schaffung neuer Betreuungsangebote geschaffen.

Wir Leistungserbringer stellen zudem eine klare **Grenze der Ambulantisierung** fest.

Immer dann, wenn der Bedarf für eine regelmäßige Betreuung in der Nacht besteht und vor allem dann, wenn diese Betreuung nur durch Fachkräfte geleistet werden kann, kommen kleine Einheiten schnell an ihre wirtschaftlichen Grenzen, bzw. lassen sie sich schlicht nicht finanzieren. Gleiches gilt u.U. auch bei einem ständigen Bedarf an Fachkraftpräsenz am Tag, wenn einzelne Personen dauerhaft keine Tagesstruktur besuchen oder auch immer wieder längere Zeiten krank sind.

Die **Umsetzung des BTHG** gerade im stationären Bereich (besondere Wohnformen) nach dem Ende der Übergangsvereinbarungsphase ist noch an vielen Stellen unklar und die Zeit bis dahin wird immer knapper.

Schon im Jahr 2019 hat der Einstieg in die Umsetzung des BTHG zu erhöhtem Aufwand geführt (Beratungsbedarf bei Angehörigen und Menschen mit Behinderung, Informationsschreiben, usw.)

Die Umstellung durch die Trennung der Leistungen (Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung) in den besonderen Wohnformen lief leider trotz der intensiven Bemühungen aller Beteiligten nicht immer reibungslos.

Auch auf Seiten der Leistungserbringer wird ein zusätzlicher Organisations- und Personalaufwand nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft nach der endgültigen Umstellung auf die neue Form der personenbezogenen Bedarfsermittlung und -bemessung bestehen bleiben. Denn die Unterstützungsleistungen werden zukünftig wesentlich differenzierter und individueller sein und deshalb dauerhaft zu einem größeren Personaleinsatz führen (Dokumentation, Leistungskontrolle, regelmäßige Fortschreibung der Teilhabepläne und der formulierten Ziele, u.v.m.).

Wohnraum für Menschen mit Behinderung

Sozial geförderter, geeigneter und bezahlbarer Wohnraum steht in Stuttgart für Menschen mit Behinderung nicht ausreichend zur Verfügung. Deshalb sehen sich einige Leistungsanbieter nach wie vor dazu veranlasst, eigenen Wohnraum zu bauen. Das führt allerdings zu einer Doppelrolle von Vermieter und Leistungserbringer, die nicht ideal und nicht im Sinne der Unabhängigkeit und des freien Wahlrechts der Klientel ist.

Wünschenswert wäre aber, vor allem auch für die Leistungserbringer, die ohnehin nicht über die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen verfügen, dass seitens der Stadt eine ausreichende Anzahl an geeigneten Wohnungen geschaffen wird.

Für die Stellungnahme:

Achim Hoffer
Sprecher LIGA Fachausschuss Behindertenhilfe
01.10.2020

Albrecht Dengler